

SATZUNG

CDU KREISVERBAND BONN

Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 9. März 2024.
Am 29. April 2024 durch den Generalsekretär der CDU NRW
rückwirkend zum 9. März 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Satzung	4
A Aufgaben, Name, Sitz	4
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit	4
§ 2 Name	5
§ 3 Sitz	5
B Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	6
§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten	7
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8
§ 8 Beendigung	8
§ 9 Austritt	8
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	9
§ 11 Parteiausschluss	9
§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss	11
§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern	13
C Gliederung	14
§ 14 Organisationsstufen	14
§ 15 Stadtbezirksverbände und Ortsverbände	14
§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz	14
§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten	16
§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes	16
D Organe	16
§ 19 Organe	16
§ 20 Kreisparteitag	16
§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages	17
§ 22 Kreisvorstand	18
§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstands	19
§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand	20
§ 25 Vorsitzendenkonferenz	21
§ 26 Kreisvorsitzende/r	22
§ 27 Kreisgeschäftsführer/in	22
§ 28 Hauptversammlungen in den Stadtbezirks- und Ortsverbänden	22
§ 29 Zuständigkeiten der Hauptversammlungen	23
§ 30 Stadtbezirksvorstand	23
§ 31 Ortsverbandsvorstand	24
E Vereinigungen und Sonderorganisationen	25
§ 32 Vereinigungen und Sonderorganisationen	25

F	Verfahrensordnung	26
§ 33	Beschlussfähigkeit	26
§ 34	Erforderliche Mehrheiten	27
§ 35	Abstimmungsarten	27
§ 36	Durchführung von Wahlen	28
§ 37	Kandidierendenaufstellung	29
§ 38	Sitzungsniederschriften	29
§ 39	Ladungsfristen	30
§ 40	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	30
G	Sonstige Bestimmungen	31
§ 41	Kreisparteigericht	31
§ 42	Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands	32
§ 43	Haftung für Verbindlichkeiten	32
§ 44	Auflösung des Kreisverbands	33
§ 45	Vermögen bei Auslösung	33
§ 46	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	34
§ 47	Inkrafttreten der Satzung	34

Finanz- und Beitragsordnung 35

§ 1	Allgemeines	35
§ 2	Selbständige Kassenführung	35
§ 3	Zuständigkeiten	35
§ 4	Haushaltsplan	35
§ 5	Finanz- und Rechenschaftsbericht	36
§ 6	Finanzmittel	36
§ 7	Mitgliedsbeiträge	37
§ 8	Bewirtschaftung, Kassenführung	37
§ 9	Zuschüsse an Gliederungen	39
§ 10	Reisekosten und Auslagenersatz	39
§ 11	Jahresabschluss	39
§ 12	Kassenprüfer	39
§ 13	Abgrenzung des Haushaltsjahres	40
§ 14	Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans	40
§ 15	Inkrafttreten	41
	<i>Anlage I (Sonderbeitragsregelung)</i>	41

Geschäftsordnung 42

§ 1	Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	42
§ 2	Einberufung	42
§ 3	Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	42
§ 4	Antragsfrist und Antragsversand	42

§ 5	Antragsrechte	43
§ 6	Öffentlichkeit und deren Ausschluss	43
§ 7	Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums	43
§ 8	Tagesordnung	44
§ 9	Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission	44
§ 10	Wahl von Kommissionen	44
§ 11	Form, Frist und Informationen bei Kandidierendenvorschlägen	44
§ 12	Rechte des Tagungspräsidiums bzw. der Versammlungsleitung	45
§ 13	Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	46
§ 14	Behandlung der Anträge	46
§ 15	Rederecht	46
§ 16	Bündelung von Wortmeldungen	46
§ 17	Begrenzung von Redendenzahl und Redezeit	46
§ 18	Grundlegende Referate und freie Rede	47
§ 19	Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	47
§ 20	Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge	48
§ 21	Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmenden	48
§ 22	Entzug des Wortes	48
§ 23	Sitzungsunterbrechung	48

Satzung

des Kreisverbands Bonn der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn bilden den Kreisverband Bonn innerhalb des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben in den Diensten des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Bonn. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.
 5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
 6. die Arbeit der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zu fördern und ihnen die hierzu erforderlichen sächlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen,
 7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

-
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Bonn; seine Stadtbezirksverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbands ist Bonn.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (4) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber/die Bewerberin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der/die Bewerbende berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund des Einspruchs dann endgültig über den Antrag des/der Bewerbenden.

-
- (6) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber/innen von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Auf Kreisverbandsebene sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (6) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband über die Kreisgeschäftsstelle wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Ortsverbands über den Austritt zu unterrichten. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache zu halten, um das ausgetretene Mitglied gegebenenfalls zur Rückkehr in die Partei zu bewegen.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

-
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.
 - (4) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,
 - 3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen eine/n auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidatin/Kandidaten bei der Wahl als Bewerber/in auftritt;
4. als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
8. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten/Repräsentantinnen nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
9. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
10. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten/Repräsentantinnen gerichtet hat;
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

-
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger/in der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.
- (6) Als Ausschlussgrund gilt ferner:
1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten/ Repräsentantinnen gerichtet hat,
 2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine/n Angestellte/n der Partei gelten.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam

bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidierendenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidierendenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. . Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern/Vertreterinnen zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag

des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter/-vertreterinnen vertreten lassen.

- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3 b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.
- (6) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (7) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.
- (8) § 13 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 1.1.2023 in Kraft. Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von

§ 15 des Statuts wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

C Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbands Bonn sind:

1. der Kreisverband
2. die Stadtbezirksverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb der Stadtbezirksverbände gebildet sind.

§ 15 Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

- (1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU in den Stadtbezirken. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen der Stadtbezirke.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtbezirksverbands und des Kreisverbands gebunden.

§ 15a Mitgliederbeauftragte/r

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 14 gehört ein/e Mitgliederbeauftragte/r an, der/die von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum/Zur Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der/die Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw.

besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender/Spenderinnen, Interessenten/Interessentinnen und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidierenden, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spender-/Spenderinnenbetreuung sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.
- (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadtbezirksverbände dem Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Kreisvorstand.

§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

D Organe

§ 19 Organe

- (1) Organe des Kreisverbands sind:
 1. der Kreisparteitag,
 2. der Kreisvorstand,
 3. die Vorsitzendenkonferenz.
- (2) Organe der Stadtbezirksverbände sind:
 1. die Hauptversammlung,
 2. der Stadtbezirksvorstand.
- (3) Organe der Ortsverbände sind:
 1. die Hauptversammlung,
 2. der Ortsverbandsvorstand.

§ 20 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

-
- (3) Der Kreisparteitag tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen und wird vom Kreisvorsitz – bei Verhinderung durch eine Stellvertretung – unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Kreisparteitag mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Stadtbezirksverbände oder Ortsverbände oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (4) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitag seines Kreisverbands. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse der Versammlungsleitung, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Parteigliederungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO) Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Die Versammlungsleitung hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist für alle Angelegenheiten innerhalb des Kreisverbands zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dem Kreisparteitag obliegen insbesondere:
1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von programmatischer und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
 2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
 3. Beschlussfassung über die Satzung einschließlich der Beitrags- und Finanzordnung sowie Geschäftsordnung,
 4. Wahl des Kreisvorstands,
 5. Entgegennahme des Berichts des Kreisvorstands, des Kassenprüfungsberichts sowie der Berichte der Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten sowie der CDU-Stadtratsfraktion,

-
6. Entlastung des Kreisvorstands,
 7. Wahl von Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
 8. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
 9. Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und einer Stellvertretung, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 22 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:
1. Kreisvorsitzende/r,
 2. 2 stellvertretende Kreisvorsitzende,
 3. Kreisschatzmeister/in,
 4. Schriftführer/in,
 5. Organisationsbeauftragte/r,
 6. Mitgliederbeauftragte/r,
 7. Medienbeauftragte/r,
 8. bis zu 8 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen), deren Anzahl vom Kreisparteitag vor der Wahl gesondert zu beschließen ist.
- (2) An den Kreisvorstandssitzungen nehmen beratend teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:
1. Ehrenvorsitzende,
 2. Kreisgeschäftsführer/in,
 3. der Oberbürgermeister/in bzw. der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in, soweit man Mitglied des Kreisverbands ist,
 4. Vorsitzende/r der CDU-Stadtratsfraktion,

5. die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestages sowie des Europäischen Parlaments, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
6. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände.

Es steht dem Kreisvorstand frei, darüber hinaus die Vorsitzenden der im Kreisverband vorhandenen Vereinigungen und Sonderorganisationen, die Vorsitzenden der gebildeten Arbeitskreise, Fachausschüsse und entsprechender Gremien sowie weitere Personen im Einzelfall oder dauerhaft auf Widerruf als Gäste, Referentinnen/Referenten oder Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, in der Regel alle 8 Wochen, zusammen und wird durch den Kreisvorsitz unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann telefonisch, telegrafisch, per Fax oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Mitgliederwerbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
 1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 3. die Förderung der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband,
 4. die Vorbereitung der Aufstellung der Bewerbungen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und für die Kommunalwahlen in der Stadt Bonn,
 5. die Nominierung von Kandidierenden für die jeweilige Aufstellungsversammlung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen, zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen in der Stadt Bonn.

-
6. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung der Kreisgeschäftsführung gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen sowie Erlass einer Geschäftsanweisung für die Kreisgeschäftsführung,
 7. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
 8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 9. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Parteigericht,
 10. die Gründung, Abgrenzung und Auflösung von Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden nach deren Anhörung,
 11. die Wahrnehmung des Eingriffsrechts gegenüber den Stadtbezirksverbänden.
- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise, Fachausschüsse und sonstige Gremien einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerbenden für die Bezirksvertretungen.
- Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerbungen für das Amt des Oberbürgermeisters sowie der Bewerbungen für den Rat der Stadt Bonn ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche zur Aufstellung von Bewerbungen zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (vgl. § 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).
- (4) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der Stadtbezirks- bzw. Ortsverbände hierüber zu entscheiden.

§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisvorsitz, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der/die Kreisschatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die

Kreisgeschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstands teil.

- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstands können an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise, Fachausschüsse und entsprechender Gremien mit dem Recht teilnehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) Der Kreisvorstand kann den geschäftsführenden Kreisvorstand mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Aufnahme- und Überweisungsentscheidungen gemäß § 5 beauftragen. Die gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 5 und 8 sowie Absatz 5 Satz 2; in solchen Fällen entscheidet stets der Kreisvorstand.
- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand erstattet dem Kreisvorstand auf Verlangen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 25 Vorsitzendenkonferenz

- (1) Zur Beratung des Kreisvorstands in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb des ersten Quartals, die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbands zusammen. Ihr gehören an:
 - 1. die Mitglieder des Kreisvorstands (vgl. § 22 Absatz 1) sowie die kraft Satzung beratend an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmenden Personen (vgl. § 22 Absatz 2),
 - 2. die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - 3. die Kreis- und Gliederungsvorsitzenden der im Kreisverband vorhandenen Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 4. die Vorsitzenden der gebildeten Arbeitskreise, Fachausschüsse und entsprechender Gremien,
 - 5. die Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen, soweit sie Mitglied des Kreisverbands sind.

Der Kreisvorstand tagt im Rahmen der Vorsitzendenkonferenz.

- (2) Die Vorsitzendenkonferenz wird durch den Kreisvorsitz unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Sie muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 26 Der/Die Kreisvorsitzende (Kreisvorsitz)

- (1) Der Kreisvorsitz leitet die Versammlungen der Kreispartei. Er kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen oder der Versammlung vorschlagen, eine Versammlungsleitung oder ein aus mehreren Personen bestehendes Präsidium zu wählen.
- (2) Der Kreisvorsitz vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 27 Der/Die Kreisgeschäftsführer/in (Kreisgeschäftsführung)

- (1) Die Kreisgeschäftsführung leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach den Weisungen des zuständigen Vorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Die Kreisgeschäftsführung kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).
- (3) Die Kreisgeschäftsführung kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse beratend teilnehmen.

§ 28 Hauptversammlungen in den Stadtbezirks- und Ortsverbänden

- (1) Die Hauptversammlungen in den Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden finden als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Hauptversammlungen treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen und werden vom jeweiligen Vorsitz unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Hauptversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden.
- (3) Die Hauptversammlung eines Stadtbezirksverbands muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (4) Die Hauptversammlung eines Ortsverbands muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 29 Zuständigkeiten der Hauptversammlungen

- (1) Die Hauptversammlung eines Stadtbezirksverbands bzw. Ortsverbands ist zuständig für:
1. alle das Interesse des Stadtbezirksverbands bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtbezirksverbands bzw. Ortsverbands,
 3. Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Kreisverbands,
 4. Anregungen und Empfehlungen an die CDU-Stadtratsfraktion sowie die jeweilige CDU-Bezirksfraktion,
 5. Wahl des Vorstands,
 6. Entgegennahme der vom Vorstand sowie der – auf Stadtverbandsebene – von der jeweiligen CDU-Bezirksfraktion bzw. – auf Ortsverbandsebene – von den dem jeweiligen Ortsverband angehörenden Rats- und Bezirksvertretungsmitgliedern zu erstattenden Berichten,
 7. Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Hauptversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

§ 30 Stadtbezirksvorstand

- (1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:
1. Vorsitzende/r,
 2. 2 stellvertretende Vorsitzende,
 3. Schriftführer/in,
 4. Organisationsbeauftragte/r,
 5. Mitgliederbeauftragte/r,
 6. Medienbeauftragte/r,
 7. bis zu 11 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen), deren Anzahl von der Hauptversammlung vor der Wahl gesondert zu beschließen ist.
- (2) An den Sitzungen des Stadtbezirksvorstands nehmen beratend teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
1. Ehrenvorsitzende,

2. die Ratsmitglieder und Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung, soweit sie dem Stadtbezirksverband angehören.

Es steht dem Stadtbezirksvorstand frei, darüber hinaus weitere Personen im Einzelfall oder dauerhaft auf Widerruf als Gäste, Referentinnen/Referenten oder Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Stadtbezirksvorstand tritt nach Bedarf, in der Regel alle 8 Wochen, zusammen und wird vom Vorsitz unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er telefonisch, telegrafisch, per Fax oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der im Stadtbezirksverband gebildeten Ortsverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Der Vorsitz und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadtbezirksverbands.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Mitgliederwerbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 31 Ortsverbandsvorstand

- (1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:
 1. Vorsitzende/r,
 2. 2 stellvertretende Vorsitzende,
 3. Schriftführer/in,
 4. Organisationsbeauftragte/r,
 5. Mitgliederbeauftragte/r,
 6. bis zu 9 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen), deren Anzahl von der Hauptversammlung vor der Wahl gesondert zu beschließen ist.
- (2) An den Sitzungen des Ortsverbandsvorstands nehmen beratend teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
 1. Ehrenvorsitzende,

2. die Ratsmitglieder und Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung, soweit sie dem Ortsverband angehören.

Es steht dem Ortsverbandsvorstand frei, darüber hinaus weitere Personen im Einzelfall oder dauerhaft auf Widerruf als Gäste, Referenteninnen/Referenten oder Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Ortsverbandsvorstand tritt nach Bedarf, in der Regel alle 8 Wochen, zusammen und wird durch den Vorsitz unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er telefonisch, telegrafisch, per Fax oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden, für dessen Zusammensetzung § 30 Absatz 4 entsprechend gilt.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Mitgliederwerbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

E Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 32 Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband Bonn kann folgende Vereinigungen (1.-8.) und Sonderorganisation (9.-11.) haben:
 1. Frauen-Union (FU)
 2. Junge Union (JU)
 3. Senioren Union (SU)
 4. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
 9. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)

10. Lesben und Schwule in der Union (LSU)

11. Kreisagrarausschuss

- (2) Die Vereinigungen und die Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen und Sonderorganisationen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Vereinigung bzw. Sonderorganisation bedarf.
- (4) Die Vereinigungen und die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Der RCDS regelt die Durchführung seiner Geschäfte am Hochschulort selbst.

F Verfahrensordnung

§ 33 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 33a Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 34 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands; für die Zusammensetzung der Berichte sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, mit Ausnahme eines Beschlusses einer gesonderten Mitgliederversammlung nach § 15 Absatz 5 Ziffer 2 Satzung CDU NRW, ein solcher Beschluss hat satzungsändernde Wirkung.

§ 35 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.
- (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des

Vorstandes beschlossen werden. Der/Die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 36 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten/Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag, den Landesparteitag und den Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt (gemäß § 35) und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (3) Der Kreisvorsitz, Kreisschatzmeister/in, Schriftführer/in, Organisationsbeauftragte/r und Mitgliederbeauftragte/r und Medienbeauftragte/r sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird auch hierbei keine Mehrheit erreicht, entscheidet das Los.
- (4) Für die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstands (Beisitzer/innen) und die Wahl von Delegierten/Ersatzdelegierten gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Wird auch hierbei keine Mehrheit erreicht, entscheidet das Los. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertretungs-/Ersatzvertretungswahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
- (6) Die Wahl von Delegierten/Ersatzdelegierten erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten

Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.

- (7) Wahlakte nach 23.00 Uhr sind unzulässig. Der Kreisparteitag kann vor Eintritt in Tagesordnungspunkte mit Wahlen sowie vor 23.00 Uhr mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
- (8) Die Vorschriften der §§ 33 bis 36 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretungen/Ersatzvertretungen im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 37 Aufstellung Kandidierende

- (1) Die Aufstellung von Bewerbungen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbands der CDU in Nordrhein-Westfalen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für alle Aufstellungsversammlungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands Bonn gilt das Mitgliederprinzip.
- (3) Soweit gemäß der Wahlkreiseinteilung zu Landtags- und Bundestagswahlen die kreisfreie Stadt Bonn mehrere Wahlkreise umfasst, werden Bewerbungen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze der kreisfreien Stadt Bonn nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gewählt (vgl. § 1 Absatz 5 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Bundestags-, Landtags- und Europawahlen i.V.m. § 21 Absatz 2 BWahlG, § 18 Absatz 4 LandesWahlG NRW).

§ 38 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, der gebildeten Arbeitskreise, Fachausschüsse und entsprechender Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitz oder einer seiner Stellvertretungen und der Schriftführung zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 39 Ladungsfristen

- (1) Für die Einberufung der folgenden Organe gelten die jeweils nachstehenden ordentlichen und außerordentlichen Einladungsfristen:
1. Kreisparteitag: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 2. Kreisvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
 3. Hauptversammlung in den Stadtbezirksverbänden: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 4. Stadtbezirksvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
 5. Hauptversammlung in den Ortsverbänden: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 6. Ortsverbandsvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
 7. Vorsitzendenkonferenz: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
- (2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Bei Versand als Infobrief oder im Rahmen einer vergleichbaren Postdienstleistung verlängert sich die Einladungsfrist um vier Werktage.

§ 40 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d. h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines Gremiums durch Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.

-
- (4) Scheidet ein Gremienmitglied während der Wahlzeit vorzeitig aus seinem Amt aus, kann die nächste für die Wahl zuständige Versammlung eine entsprechende Nachwahl vornehmen. Der jeweilige Vorstand kann bis zu einer solchen Versammlung sowie bei deren Verzicht auf eine Nachwahl auch darüber hinaus bis zum Ende der regelmäßigen Wahlzeit eine Stellvertretungsregelung beschließen. Eine solche Stellvertretungsregelung kann sich nur auf ein gewähltes Vorstandsmitglied beziehen.

G Sonstige Bestimmungen

§ 41 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertretungen dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertretungen eines anderen Parteigerichts sein.
- (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitz und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Der Vorsitz muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Der Vorsitz wird im Falle der Verhinderung durch das Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter. Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet. Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers seine Stellvertretung.
- (5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (6) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzes des Kreisparteigerichts. Diese bestimmt eine geeignete Protokollführung, die die

Akten des Kreisparteigerichts führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.

- (7) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 42 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitz oder eine Stellvertretung.
- (2) Der Kreisgeschäftsführung ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

§ 43 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbands nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 44 Auflösung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Ortsverbände durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitz des Ortsverbands und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Ortsverbands. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbands sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.

§ 45 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbands bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 46 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Stadtbezirke und Ortsverbände sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesverband.

§ 47 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 9. März 2024 in Bonn beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am 29. April rückwirkend zum 9. März 2024 genehmigt worden.

Die Amtszeit aller zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Parteigremien und Gremienmitglieder endet gemäß § 40 Abs. 2.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbands Bonn.

§ 2 Selbständige Kassenführung

- (1) Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die unterste Stufe der Parteiorganisation mit selbständiger Kassenführung.
- (2) Kreisverband und Ratsfraktion führen ihre Finanzen strikt getrennt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreisverband trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbands. Der Kreisverband, die Orts- und Stadtbezirksverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.
- (2) Dem Vorsitz und der Kreisschatzmeisterin/dem Kreisschatzmeister des Kreisverbands steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Stadtbezirks- und Ortsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der Kreisschatzmeister/Die Kreisschatzmeisterin stellt im Benehmen mit der Kreisgeschäftsführung den Haushaltsplan auf. Stellungnahmen der Stadtbezirks- und Ortsverbänden sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen für eine Budgetplanung sollen hierbei berücksichtigt werden.
- (2) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahrs in einer Sitzung des Kreisvorstands beraten und von diesem beschlossen werden.

-
- (3) Liegt bei Beginn des neuen Haushaltsjahres ein Haushaltsplan noch nicht vor, so gilt für die zwingend erforderlichen Ausgaben eine Ausgabenermächtigung als erteilt. Bei wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Haushaltsjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
 - (4) Der Kreisschatzmeister/Die Kreisschatzmeisterin und die Kreisgeschäftsführung sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 5 Finanz- und Rechenschaftsbericht

- (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird von der Kreisgeschäftsführung aufgestellt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (2) Die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, alle zur Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen und ihrem Zuständigkeitsbereich entstammenden Informationen auf Anforderung bis zum 10. Februar der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Fall, dass nach Absatz 2 angeforderte Informationen gravierende Mängel aufweisen und sich die Erstellung des Rechenschaftsberichts seitens des Kreisverbands dadurch erheblich verzögert, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.
- (4) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender Mängel der nach Absatz 2 bereit zu stellenden Informationen nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung zu tragen.

§ 6 Finanzmittel

- (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel ist der Kreisschatzmeister verantwortlich.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

-
1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlags der Partei politische Mandate, Sitze in Leistungs- und Aufsichtsgremien oder andere politische Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften der CDU usw.,
 3. Spenden (vgl. §§ 5 ff. FBO CDU Deutschlands),
 4. sonstige Einnahmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:
 1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung,
 2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge.
- (3) Für Sonderbeiträge gilt die beigefügte Anlage I, die Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung ist.
- (4) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
- (6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll durch Einzugsermächtigung oder jährlichen Dauerauftrag erfolgen. Hinsichtlich von Sonderbeiträgen soll zudem von Abtretungserklärungen Gebrauch gemacht werden.
- (7) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggf. notwendige Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 Bewirtschaftung, Kassenführung

- (1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt der Kreisgeschäftsführung. Sie achtet darauf, dass entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes vorgesehenen Mittel satzungsgemäß und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

-
- (2) Schatzmeister/in und Kreisgeschäftsführung beobachten die finanzielle Entwicklung des Kreisverbandes und unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
 - (3) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des CDU-Kreisverbandes Bonn sind entsprechend der Arbeitsaufteilung der Schatzmeister/in und der Kreisgeschäftsführung zuständig.
 - (4) Die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände und Gliederungen verfügen nicht über eigene Kassen. Für die Untergliederungen werden beim Kreisverband besondere Unterkonten geführt. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden der Untergliederungen und Vereinigungen. Bei den Einnahmen und Ausgaben prüft die Kreisgeschäftsführung die Herkunft und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände und der Gliederungen erhalten zum Jahresende sowie auf Anfrage eine Kontenübersicht.
 - (5) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich nach dem im Haushaltsplan vorgegebenen Kontenrahmen. Etwa notwendig werdende Ergänzungen (z.B. neue Einnahme- oder Ausgabearten sowie die Einrichtung neuer oder die Auflösung bestehender Bankkonten) sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für die periodisch anstehenden Wahlen kann der Kreisschatzmeister/die Kreisschatzmeisterin besondere Konten einrichten.
 - (6) Sind zur Vorfinanzierung von Maßnahmen Vorschüsse oder Abschläge gezahlt worden, so ist nach Abschluss jeder Maßnahme innerhalb von sechs Wochen eine Abrechnung über die empfangenen Beträge vorzulegen. Dabei ist eine Vermischung mit anderen Einnahmen oder Ausgaben nicht zulässig (Bruttoprinzip). Bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Abrechnung können weitere Zuweisungen an Empfangende gesperrt werden.

§ 9 Zuschüsse an Gliederungen

- (1) Der Kreisvorstand legt über den jährlichen Haushaltsplan die Regelzuschüsse für die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen fest.
- (2) Aus besonderen Anlässen können den Stadtbezirksverbänden, Ortsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen für die politische Arbeit auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden. Die Höhe wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

§ 10 Reisekosten und Auslagenersatz

- (1) Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Kreisvorstandes (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder) werden nur bei Zustimmung des Vorsitzes oder der Kreisgeschäftsführung erstattet. Erstattet werden maximal die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse.
- (2) Die notwendigen Auslagen für die Parteiarbeit werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Bei der Abrechnung von Gliederungen muss der jeweilige Vorsitz mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auslagen bestätigen. Vor Auszahlung der Beträge prüft die Kreisgeschäftsführung die Angemessenheit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister.

§ 11 Jahresabschluss

Der vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einer beauftragten Steuerberatung aufgestellt. Er wird dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung prüfen die Bücher und Unterlagen des Kreisverbands und legen dem Kreisvorstand das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich vor.
- (2) In jedem Rechnungsjahr finden zwei Kassenprüfungen statt. Die erste Prüfung soll im 4. Quartal des laufenden Jahres, die zweite Prüfung unmittelbar nach Erstellen des Jahresabschlusses, der in die Prüfung einzubeziehen ist, erfolgen. Zu prüfen ist nicht nur die ordnungsgemäße Abwicklung von Zahlungsvorgängen, sondern insbesondere der zu Grunde liegende Sachverhalt. Dabei können an Stelle der Vollprüfung Stichprobenprüfungen vorgenommen werden; allerdings sind für diesen Fall sowohl der Prüfumfang als auch die Prüfmethode zu dokumentieren. Bei der Stichprobe ist entweder ein

Zeitabschnitt sachlich und rechnerisch vollständig zu prüfen oder je nach Umfang eine gezielte Auswahl von Zahlungsvorgängen. Es können auch – jährlich wechselnd – einzelne Kontengruppen geprüft werden. In jedem Fall aber ist die richtige Übernahme der Jahresendbestände in das Folgejahr festzustellen. Die Stichprobenprüfung wird ergänzt durch die vollständige Prüfung des Kontos „Geldtransit“ sowie der fünf größten Einnahme- und Ausgabeposten. Die Aufklärung zweifelhafter Buchungen hat im Beisein der Kreisschatzmeisterin/des Kreisschatzmeisters und der Geschäftsführung zu erfolgen.

- (3) Der Kassenprüfung sind alle Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Kassenprüfung ist auch berechtigt, die sonstigen Vermögensnachweise des Kreisverbands zu prüfen und darüber zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfung sind vor Abgabe ihres Berichtes an den Kreisparteitag mit dem Kreisvorstand zu beraten.
- (2) Die Kassenprüfung hat weiterhin die Aufgabe, anlässlich des Kreisparteitages den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 13 Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans

- (1) Der Kreisschatzmeister/Die Kreisschatzmeisterin trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans, für das Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung durch die Kreisgeschäftsführung nach Maßgabe des Absatzes 2. Er achtet im Besonderen auf die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Finanzwirksame Vorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreiten, sind von ihm zu genehmigen.
- (2) Die Kreisgeschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.
- (3) Zeichnungsberechtigt für den Kreisverband sind der Kreisvorsitz, Kreisschatzmeister/in und die Geschäftsführung, und zwar jeweils zwei von diesen gemeinsam. Für das laufende Geschäft kann die Zeichnungsberechtigung auf die Geschäftsführung und die die Buchhaltung sachbearbeitende Person (beide gemeinsam) übertragen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am 14.03.2015 in Bonn als Bestandteil der Kreisverbandssatzung beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär am 31.03.2015 rückwirkend zum 14.03.2015 genehmigt worden.

Anlage I (Sonderbeitragsregelung)

zur Beitrags- und Finanzordnung des CDU Kreisverbands Bonn

Aufgrund von § 7 Absatz 3 der Beitrags- und Finanzordnung des CDU Kreisverbands Bonn hat der Kreisparteitag nachfolgende Regelung für Amts- und Mandatsträger(innen), die dem Kreisverband als Mitglieder angehören, hinsichtlich an den Kreisverband zu entrichtende monatliche Sonderbeiträge beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung des CDU Kreisverbands Bonn.

- (1) Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Bezirksvertretungen, die von der CDU vorgeschlagenen sachkundigen Bürger/innen sowie die von der CDU vorgeschlagenen Vertreter/innen in der Landschaftsversammlung Rheinland, im Regionalrat und in Zweckverbänden und ähnlichen Gremien zahlen einen Sonderbeitrag in Höhe von 35 Prozent der gezahlten Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder.*
- (2) Über kommunale Vertretungskörperschaften entsandte Mitglieder in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten zahlen einen Sonderbeitrag in Höhe von 35 Prozent der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder an den CDU-Kreisverband Bonn. Soweit die Ehrenordnung des Rats oder entsprechende anderweitige Regelungen des jeweiligen Organs eine besondere anderweitige Abgabe vorsieht, wird diese auf die in diesem Absatz geregelte Abgabe angerechnet.*

Geschäftsordnung

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands Bonn gilt für Kreisparteitage sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Hauptversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung. In den Stadtbezirks- und Ortsverbänden kann der jeweilige Vorsitz auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss die Hauptversammlung einberufen. Eines vorbereitenden Vorstandsbeschlusses zur Einberufung eines Kreisparteitags oder einer Hauptversammlung bedarf es ferner nicht in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt durch den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung durch eine seiner Stellvertretungen.

§ 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens zwei Monate vorher den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die Parteimitglieder sollen durch entsprechende Ankündigungen im regelmäßig erscheinenden Mitgliedermagazin sowie über das Internet rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 33 Absatz 1 Satz 4 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Im Übrigen ist gemäß § 39 Abs. 2 der Satzung zu verfahren.

§ 4 Antragsfrist und Antragsversand

- (1) Anträge der gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorstände sind dem Kreisvorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

-
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstands sollen den Mitgliedern eine Woche vor Beginn des Parteitags zur Verfügung gestellt werden, die Anträge müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.
 - (3) Anträge des Kreisvorstands von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen zwei Monate vor Beginn des Kreisparteitags zugesandt werden.

§ 5 Antragsrechte

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - 1. der Kreisvorstand,
 - 2. die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände,
 - 3. die Kreisvorstände der Vereinigungen und der Sonderorganisationen,
 - 4. jedes Mitglied unter Nachweis von 20 unterstützenden Unterschriften (eigene Unterschrift mit eingerechnet).
- (2) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind.
- (3) Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:
 - 1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
 - 2. die Antragskommission,
 - 3. der Kreisvorstand.

§ 6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 7 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums

- (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Vorsitz, im Verhinderungsfalle eine seiner Stellvertretungen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann vom Kreisparteitag ein Tagungspräsidium gewählt werden. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst; der Kreisvorstand ist

befugt, entsprechende Personalvorschläge zu machen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist – mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen sind – unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen werden.

§ 9 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Mitglieder überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder fortlaufend feststellt.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die vom Kreisvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 10 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 11 Form, Frist und Informationen bei Vorschlägen von Kandidaturen

- (1) Kandidierendenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit

vorab schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidierendenvorschläge auch mündlich erfolgen.

- (2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. der Versammlungsleitung eine Meldefrist für Kandidierendenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschließen. Kandidierende, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für weitere nach der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren.
- (3) Um der Partei die Möglichkeit zu geben, einer Anhäufung von Ämtern und Mandaten entgegenzuwirken (vgl. § 6 Absatz 4 der Satzung) und Interessenkollisionen zwischen verschiedenen Funktionen zu vermeiden, sollen Bewerbende für Ämter und Mandate, die die Partei zu vergeben hat oder für die sie Vorschläge zu machen hat, offenlegen, welche der folgenden Funktionen sie innehaben:
 1. Parteiämter einschließlich der Ämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 2. Mandate in einer Bezirksvertretung, im Stadtrat, im Landschaftsverband, im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament,
 3. Funktionen als Wahlbeamte der Stadt Bonn,
 4. leitende Funktionen in kommunalen Eigenbetrieben der Stadt Bonn, soweit sie vom Rat der Stadt Bonn übertragen werden, sowie Mitgliedschaften in Aufsichts- und Verwaltungsgremien, soweit sie im Auftrag der Stadt Bonn wahrgenommen werden.
- (4) Kandidierendenvorschläge, die innerhalb der vom Kreisvorstand gesetzten Ordnungsfrist eingehen, sollen den Mitgliedern nach Möglichkeit vorab durch Veröffentlichung in der regelmäßig erscheinenden Mitgliederzeitung unter Angabe des Namens, der Bezeichnung des Vorschlagenden und der wichtigsten Personaldaten der jeweiligen Kandidatur bekannt gegeben werden.

§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums bzw. der Versammlungsleitung

Das amtierende Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung fördert die Arbeiten des Kreisparteitags und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- (1) Das amtierende Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstands und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Redendenliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt das Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen sollen nach Möglichkeit schriftlich erfolgen und sind in die Redendenliste aufzunehmen.
- (3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleitung zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 15 Rederecht

- (1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprechende, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 16 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann das Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 17 Begrenzung von Redner(innen)zahl und Redezeit

- (1) Das amtierende Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem es die Zahl der redenden Personen begrenzt.

Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprechende für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen redenden Personen ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem/der jeweiligen Sprecher/in der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidium bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann das Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 18 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die redenden Personen frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 19 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt dem amtierenden Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleitung das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf das Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 2. auf Schluss der Debatte,
 3. auf Schluss der Redendenliste,
 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 6. auf Verweisung an andere Gremien,
 7. auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je eine redende Person dafür und dagegen zu hören.

§ 20 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 21 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmenden

Das amtierende Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung kann die redenden Personen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmenden, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22 Entzug des Wortes

Das amtierende Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung kann der redenden Personen, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist der redenden Personen das Wort entzogen, so kann man es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 23 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann das amtierende Tagungspräsidium bzw. die Versammlungsleitung die Sitzung unterbrechen.